Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn bei Freising - Kostensatzung –

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20.11.2001 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Neufahrn, den 05.12.2018

Franz Heilmeier Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung "Kommunales Kostenverzeichnis" (KommKVz)

Tarif- Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr€
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600
	001	Beglaubigungen 1): Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebühren- frei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefan- gene Seite; mindestens 5 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl.Bek. Vom 31.10.1978, MABI.S.918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI. S. 640)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne

004 Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteillung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung, Zulassung oder Verleihung erforderlich machen würde 1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

2. Fristverlängerungen in anderen 5 - 60 Fällen

005 Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift

1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangener Seite, mindestens 5 €.

006 Niederschriften:

7,0 - 75

für jede angefangene Stunde

020 Gemeindeordnung

Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) kostenfrei, wenn die Verwendung im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolgt, sonst 10 - 2500 €

021 Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

12,50 - 150

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)

50 - 2500

Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1/1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

a) bei Geldansprüchen

1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €

b) sonst

12,50 - 200

Tarif- Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr€
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	0,00 € bei angemahntem Betrag bis 5,00 € 5,00 € bei angemahntem Betrag bis 500,00 € 12,50 € bei angemahntem Betrag bis 2.500,00 € 25,00 € bei angemahntem Betrag bis 5.000,00 € 75,00 € bei angemahntem Betrag bis 50.000,00 € 150,00 € bei angemahntem Betrag bis über 50.000,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligu gen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergang nen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 - 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung ³)	15 - 600
12		Feuerbeschau	
-	120	Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Feuer- beschau-FBV)	
		a) wenn keine oder nur gering- fügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel fest- gestellt werden	15 - 1000 €

Tarif- Gruppe	Tarif	Gegenstand	Gebühr€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werks- feuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1000
6		Bau- und Wohnungswesen, Straßenrecht	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz1, §§ 24 ff.BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufs- preises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz3, §§ 24ff.BauGB)	10 - 50
	613	Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde i. R. des Freistellungs- verfahrens (Art. 64 Abs. 1 Nr. 4 c, Abs. 2 Bay. Bauordnung)	35
	615	Gebühr für die Einholung einer Nachbarunterschrift (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 Bay. Bauordnung)	15 je Nachbar
	616	Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde im Rahmen des An- zeigeverfahrens bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 65 Abs. 1 BayBO)	35
		Gebühr für den Erlass eines Bescheides zum Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines	50
		Bebauungsplanes Kostendeckende Gebühr für die Abgabe von Plänen, z. B. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	20 - 50

Tarif- Gruppe	Tarii -Nr.	f Gegenstand	Gebühr€
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Art. 18, 19 und 22 BayStrWG)	10 - 150
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen Nach § 68 Abs. 3 TKG	25,00 € - 200,00 €
	635	Gebühr für die Zuteilung von Hausnummern (§126 BauGB, Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, Satzung über Hausnummerierung)	15
67		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten nach der Verordnung (§ 12 Abs. 1 der Ver- ordnung)	10 - 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (§12 Abs.3 der Verordnung)	10 - 75
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 4)	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungsgebühren	10 - 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1250

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rück- nahmen bzw. Widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³)	10 - 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsgemäßen Verpflichtung	10 - 600
Hinwe	ico.		
Timtwe	1)	ist, soweit die Gemeinden dafür zus amtlichen Beglaubigung befugten E	ner Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur Behörden BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit agenen Wirkungskreis zuzurechnen.
	2)	Gilt auch für Anmahnung durch öffe	entliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
	3)	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfer Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Ko	n, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit stenerhebung abzusehen ist.
	4)	Gilt für Tarifgruppen 7	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 - 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 - 150
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 - 600
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 - 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 - 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 1250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600